

KTM Schmitz knüpfte an die Diskussion zum Tagesordnungspunkt 3.1 an und erklärte, im Rahmen der konzeptionellen Weiterentwicklung stelle die „Nachsorge nach Frauenhausaufenthalt“ einen weiteren wesentlichen Bestandteil dar, an dem die in den Anträgen genannten Berufsgruppen mitwirken. Insofern unterstütze seine Fraktion das Ansinnen und würde den Anträgen unter dem Vorbehalt des Abschlusses einer entsprechenden Leistungsvereinbarung stattgeben wollen.

Das von Herrn Grünhage geschilderte Vorhaben, in der Vereinbarung festzuhalten, dass die Nachsorgestellen für beide Frauenhäuser gleichermaßen zuständig seien, stieß im Ausschuss auf positive Resonanz.

KTM Haacke äußerte, er halte eine Art Lotsenfunktion zum Thema „Wohnen“ für sinnvoll. Es komme nicht selten vor, dass schutzsuchende Frauen in einem Frauenhaus außerhalb ihres Wohnortes untergebracht werden. Insofern frage er sich, ob die Nachbetreuung auf eine etwaige Entfernung ausgerichtet sei und wie viele Frauen hiervon betroffen seien. Frau Barth entgegnete, die Nachsorge sei auf den Rhein-Sieg-Kreis und den Bonner Raum begrenzt. Der Anteil der Frauen, die nach dem Frauenhausaufenthalt im Einzugsgebiet der Nachsorge verbleiben, werde zu Protokoll nachgeliefert.

Anmerkung der Verwaltung:

*Im Durchschnitt beider Frauenhäuser aus den Jahren 2019 bis 2022 verbleiben 23,13 % der Frauen und 20,54 % der Kinder nach ihrem Frauenhausaufenthalt im Einzugsgebiet der Nachsorge (Rhein-Sieg-Kreis und Bonn).*

Im Folgenden stellte die Vorsitzende einen von Herrn Grünhage formulierten Beschlussvorschlag zur Abstimmung. Der Ausschuss fasste sodann folgenden Beschluss: